

BSchK 18/2025/B

# B E S C H L U S S

In dem Schiedsverfahren

– Antragsgegner und Beschwerdeführer –

gegen

– Antragssteller und Beschwerdegegner –

wegen Beschlussaufhebung

hat die Bundesschiedskommission am 25. April 2026 durch ihre Mitglieder beschlossen:

**Die Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission ... vom 02.09.2025, Az. 2025\_01, wird als begründet erkannt. Der vorgenannte Beschluss der ersten Instanz, mit dem der streitgegenständliche Beschluss 11-08/2025 des Beschwerdeführers vom 12. August 2025 aufgehoben wurde, wird aufgehoben.**

I.

Die Verfahrensbeteiligten streiten über die Aufhebung eines Finanzbeschlusses des Beschwerdeführers vom 12.08.2025.

Am 12.08.2025 beschloss der Beschwerdeführer einen Antrag zur Unterstützung des „March to Airport Leipzig/Halle“, der durch die AG Palästinasolidarität gestellt worden war.

Gegenstand des unter dem Az. 11-08/2025 beschlossenen Antrages war die finanzielle Unterstützung des „March to Airport Leipzig/Halle“ am 23.08.25 mit 250 Euro, im Einzelnen für Spritkosten 50 Euro, Verpflegung 150 Euro und Öffentlichkeitsarbeit 50 Euro durch den Stadtverband ... der Partei Die Linke. Im Antrag verlinkt ist ein Crowdfunding mit dem Spendenziel 1.500 Euro. Im Antrag wurde verwiesen wird auf den Beschluss des Bundesparteitages „Vertreibung und Hungersnot in Gaza stoppen“ – Völkerrecht verwirklichen! vom 10.05.25.

Zu den Organisator\*innen des „March to Airport Leipzig/Halle“ zählte auch die Gruppe Handala e.V. Dies führte bereits unmittelbar nach der Sitzung zu mehreren schriftlichen Stellungnahmen, die die Vereinbarkeit des Finanzbeschlusses mit der Beschlusslage der Partei zum Inhalt hatten.

Mit Schiedsantrag vom 19.08.25 wendete sich der Beschwerdegegner, der Mitglied im Stadtverband Die Linke ... ist, an die Landesschiedskommission ... und beantragt die Aufhebung des Beschlusses 11-08/2025 vom 12.08.2025 mit Verweis auf den Beschluss C.3.3. des Landesparteitages der Linken ... 2025 „Gegen jeden Antisemitismus – Keine Kooperation mit Antisemiten!“ - Beschlusspunkt 3 aufzuheben.

Der Beschlusspunkt 3 des vorgenannten Beschlusses des Landesparteitags lautet:

*„Für den Landesverband ... ist die Zusammenarbeit mit Vereinigungen oder Personen, welche einen eliminatorischen Antisemitismus unter dem Deckmantel des Antizionismus vertreten, die Gewalttaten des 7. Oktober 2023 oder das verbrecherische Agieren der Hamas und anderer islamistischer Organisationen verherrlichen, verharmlosen oder leugnen, mit seinen Prinzipien und seiner Programmatik unvereinbar. Daher schließt er jedwede Zusammenarbeit mit diesen aus.“*

Dabei sah der Beschwerdegegner einen Widerspruch zu dieser Beschlusslage insbesondere darin, dass die Gruppe Handala e.V., die ebenfalls zum „March to Airport Leipzig/Halle“ aufrief sowie im Bündnis zum „March to Airport Leipzig/Halle“ sei, sich unter anderem wie folgt verhalten habe:

- im Zusammenhang mit dem 7. Oktober 2023 veröffentlichte Handala ein Bild mit einem Gleitschirm, in Anspielung auf die Hamas-Terroristen, die mit Gleitschirmen die Absperrungen überflogen
- ein die die Verbrechen vom 7. Oktober 2023 verklärenden und relativierenden Redebeitrag durch die Gruppe ein Jahr nach dem 7. Oktober, der auf der Instagram-Seite der Gruppe dokumentiert ist, und in dem von den „großartigen Bildern von diesem Tag“ die Rede sei
- Redebeiträge, in denen u. a. von einer Grenze zwischen Palästina und Palästina gesprochen wird, Israel also nicht vorkommt
- die Kommentierung der Ermordung zweier Mitarbeiter der israelischen Botschaft in Washington mit dem Kommentar „Grynszpan lebt!“

- die Kommentierung der Benennung eines Neugeborenen in L ... nach dem Hamas-Führer Yahya Sinwar mit „Herzlich willkommen in ..., Yahya Sinwar!“

Mit Hinweisbeschluss der Landesschiedskommission vom 20.08.2025 wurde insbesondere der Beschwerdeführer zur Stellungnahme binnen zweier Tage hinsichtlich der folgenden Punkte gebeten:

1. Wie werden die einzelnen Punkte zu den Äußerungen von Handala im Schiedsantrag bewertet? Sind diese mit den Grundsätzen der Partei Die Linke vereinbar?
2. Wie wird die Darstellung des Handala e. V. im Verfassungsschutzbericht des Sächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz bewertet? Ist diese mit den Grundsätzen der Partei Die Linke vereinbar? (Siehe Seite 202 ff des genannten Berichtes)  
[https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Saechsischer\\_Verfassungsschutzbericht\\_2024.pdf](https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Saechsischer_Verfassungsschutzbericht_2024.pdf)
3. Wie wird die rechenschaftskonforme Verwendung der Gelder im Sinne der Regelungen der Parteienfinanzierung gewährleistet?
4. Wie wird bewertet, dass eine Demonstration von Handala durch das OVG Bautzen letztinstanzlich verboten wurde, da das umstrittene Motto: „From the river to the sea, Palestine will be free!“ verwendet werden sollte?
5. Inwiefern widersprechen sich Parteitagsbeschlüsse auf Bundes- und Landesebene? Sind sie nicht ergänzend geltend, nämlich dass Kritik am israelischen Kriegseinsatz im Sinne des im Antrag an den Stadtparteitag genannten Beschlusses des Bundesparteitages kein Anlass dafür ist, die Ereignisse vom 07. Oktober 2023 zu relativieren und das Existenzrecht Israels zu bestreiten im Sinne des Beschlusses des Landesparteitages?

Auf den Hinweisbeschluss reagierte der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 21.08.2025, verwies hinsichtlich der Beantwortung und juristischen Bewertung aber im Wesentlichen auf die Schiedskommissionen.

Mit Beschluss vom 02.09.2025 hat die Landesschiedskommission Die Linke ... im Umlaufverfahren entschieden, dass der Beschluss 11-08/2025 des Beschwerdeführers zur finanziellen Unterstützung des „March to Airport Leipzig/Halle“ vom 12.08.2025 aufgehoben wird wegen Unvereinbarkeit mit höherrangigen Beschlüssen und Grundsätzen der Partei Die Linke, nämlich:

- die Unvereinbarkeit mit Gruppen, die das Existenzrecht Israels nicht anerkennen,
- sich nicht von der Hamas distanzieren,
- die Distanzierung von jeglichem Antisemitismus,
- die die Verbrechen der Hamas vom 7. Oktober 2023 relativieren oder
- verharmlosen.

Zur Begründung führte die Landesschiedskommission an, dass eine Zusammenarbeit mit Handala für die Partei Die Linke unvereinbar sei, da Handala das Existenzrecht Israels nicht anerkenne, die Verbrechen der Hamas vom 7. Oktober 2023 verharmlosen und sich nicht von der Hamas distanzieren würde. Dabei messe sie dem Beschluss C.3.3. des Landesparteitags ... 2025 erhebliches Gewicht zu. Weiter sei der Beschwerdeführer nicht mit der gebotenen Entschlossenheit und Klarheit für den umstrittenen Vorstandsbeschluss eingetreten, sondern habe es vermissen lassen, sich entschlossen vor seinen Beschluss zu stellen, die Verantwortung für ihn zu übernehmen und die Argumentation entschlossen und klar zu entkräften und die Schiedskommission so zu überzeugen.

Mit Schreiben vom 03.10.2025 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde bei der Bundesschiedskommission und hat sinngemäß beantragt,

den Beschluss der Landesschiedskommission ... vom 02.09.2025, Az. 2025\_01, aufzuheben.

Zur Begründung führt er an, dass nach seiner Auffassung kein zulässiger Antrag an die Landesschiedskommission vorliege, da diese für die Überprüfung des Beschlusses des Beschwerdeführers vom 12.08.2025 sachlich nicht zuständig sei. Vielmehr sehe die Satzungslage vor, dass die Schiedsgerichte lediglich für Satzungsauslegung, Wahlverfahren und vergleichbare Angelegenheiten zuständig seien. Die Überprüfung eines einfachen Beschlusses eines Kreis- bzw. Stadtvorstands auf Übereinstimmung mit Beschlüssen von Landesparteitagen sei hiervon nicht umfasst und stünde auch im Widerspruch dazu, dass die Partei einen demokratisch-pluralen Ansatz verfolge, der unterschiedlichen Gliederungen eigene Auslegungen und Schwerpunkte ermögliche.

Weiterhin führt der Beschwerdeführer an, dass der Beschwerdegegner keine Antragsberechtigung besitze, weil keine subjektive Verletzung seiner Mitgliedsrechte geltend gemacht werde.

Die Beschwerdeführer führt ferner aus, dass der Schiedsantrag auch unbegründet sei. Zur Begründung verweist er unter anderem darauf, dass das Verfahren fehlerhaft verlaufen sei, insbesondere wegen der zu kurzen Frist zur Stellungnahme und weil die Landesschiedskommission ihre Entscheidung überwiegend auf die angeblich unzureichende Verteidigung des verfahrensgegenständlichen Beschlusses des Beschwerdeführers durch diesen gestützt hat. Zudem habe keine konkrete Kooperation mit dem Handala e.V. stattgefunden und die Bewertung der gesamten Veranstaltung einschließlich aller Bündnispartner sei geboten gewesen.

Zum 28.01.2026 erging durch die Bundesschiedskommission an die Verfahrensbeteiligten ein Hinweisbeschluss mit Inhalt, dass nach vorläufiger rechtlicher Einschätzung der Bundesschiedskommission zur Aufhebung des Finanzbeschlusses durch eine Schiedskommission ein Unvereinbarkeitsbeschluss mit Handala im vorliegenden Fall rechtlich erforderlich sei. Ein solcher Beschluss sei nach bisheriger Prüfung nicht ins Verfahren eingeführt worden. Insbesondere dürfte der vom Beschwerdegegner angeführte Beschlusspunkt 3 des vom Sächsischen Landesparteitag 2025 gefassten Beschlusses C.3.3.

„Gegen jeden Antisemitismus – Keine Kooperation mit Antisemiten!“ den vorhergehend dargelegten Anforderungen an einen Unvereinbarkeitsbeschluss nicht genügen.

Der Beschwerdegegner, der im Übrigen die angegriffene Entscheidung der Landeschiedskommission verteidigt, erhielt Gelegenheit, zu diesem Hinweis binnen drei Wochen ab Zugang dieses Beschlusses Stellung zu nehmen und die Beschlusslage zu Unvereinbarkeiten der Zusammenarbeit mit dem Handala e.V. darzulegen, was indes nicht erfolgte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten nebst Anlagen Bezug genommen

## II.

Die Beschwerde hat in der Sache Erfolg.

1. Die Beschwerde ist zulässig.

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 Schiedsordnung (SchO) erhoben; es mangelt ihr auch im Übrigen nicht an den weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen.

2. Die Beschwerde ist auch begründet.

Die Landeschiedskommission ... hat im Ergebnis zu Unrecht den Beschluss 11-08/2025 des Beschwerdeführers vom 12. August 2025 aufgehoben.

a) Dies ergibt sich aus der sachlichen Zuständigkeit der Schiedskommissionen. Bei Überprüfung von Beschlüssen der Organe der Partei kommt es den Schiedskommissionen grundsätzlich nicht zu, deren politische „Richtigkeit“ oder inhaltliche Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Vielmehr sind Schiedskommissionen, wenn der Beschluss eines Organs der Partei angefochten wird, darauf beschränkt, zu überprüfen, ob dieser unter formalen Gesichtspunkten korrekt zustande gekommen ist. Hierzu gehört es insbesondere zu prüfen, ob die Organ- und Verbandskompetenz für einen entsprechenden Beschluss vorlag, ob ein ordnungsgemäßes Beschlussverfahren unter Einhaltung der jeweiligen Formalia – etwa die Beachtung von Formen und Fristen von Einladungen – gewahrt worden sind, ob ein Verstoß gegen höherrangiges Recht vorliegt und ob der Beschluss gegen zwingend einzuhaltende Vorgaben aus Beschlusslagen von Organen der Partei verstößt, die ihrerseits das Organ der Partei binden, welches den zu überprüfenden Beschluss gefasst hat. Zu diesen zwingend einzuhaltenden Vorgaben können etwa Beschlüsse über Delegiertenschlüssel, Beschlüsse über die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Kreisverbänden, Beschlüsse zur Aufstellung eines Haushaltsplanes und auch – wie hier verfahrensgegenständlich – die in sogenannten Unvereinbarkeitsbeschlüssen getroffenen Festlegungen dazu, mit bestimmten Organisationen oder Personen in bestimmten Weisen nicht zusammenzuarbeiten, gehören.

b) Ein den von Rechtswegen nötigen Maßgaben für einen den Handala e. V. betreffenden Unvereinbarkeitsbeschluss vermochte der Beschwerdegegner nicht vorzulegen, noch ist ein solcher auf andere Weise ersichtlich. Denn für einen Unvereinbarkeitsbeschluss, von dem nicht nur ein politischer Appell, sondern eine rechtsverbindliche Vorgabe für die Organe und Mitglieder der Partei ausgehen soll, müssen die folgenden vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

aa) Wahrung der Zuständigkeit

Zunächst bedarf es eines Beschlusses des zuständigen Parteiorgans. Jedenfalls dann, sofern die Unvereinbarkeit nicht unmittelbar aus der Satzung folgt, vgl. etwa § 2 Abs. 1 Bundessatzung im Hinblick auf die Unvereinbarkeit hinsichtlich der Mitgliedschaft in einer anderen Partei. Es ist zwar so, dass auch im Rahmen der den Schiedskommissionen zugewiesenen Kompetenzen und Zuständigkeiten durch die Schiedskommissionen bestehende politische Beschlüsse ausgelegt und interpretiert werden müssen. Dies ist etwa der Fall, um die Subsumierbarkeit bzw. Vereinbarkeit von Handlungen und Äußerungen von Parteimitgliedern im Rahmen von Parteiausschlussverfahren zu prüfen. Dies ist jedoch gewissermaßen ein denklogischer Annex im Rahmen der den Schiedskommissionen genuin zugewiesenen Aufgaben. Solche impliziten Prüfungen können daher nur durch die Schiedskommissionen geschehen. Eine Festlegung darüber, hinsichtlich wem gegenüber mit der Partei Die Linke eine Unvereinbarkeit bestehen soll, ist indes nicht Sache der Schiedskommissionen. Würde eine Schiedskommission dies für sich in Anspruch nehmen, so läge ein Verstoß gegen die sich aus § 38 Abs. 1 der Bundessatzung sowie § 14 Abs. 1 des Parteiengesetzes ergebende Kompetenzzuweisung vor. Parteischiedsgerichte sind lediglich eine rechtliche Kontrollinstanz, aber keine politische („keine Zentrale Parteikontrollkommission“). Die politische Willensbildung, zu der auch Fragen der (auszuschließenden) Kooperation mit Dritten zählen, sind Aufgabe der hiermit durch die Satzungen betrauten Organe. Aufgabe der Schiedsgerichte ist es demgegenüber, die Rahmenumstände dieser Willensbildung, also die satzungsmäßige Ordnung der Partei (vgl. § 38 Abs. 7 lit. a Bundessatzung) zu sichern. In Rahmen eines Schiedsverfahrens hat die parteiinterne Schiedsgerichtsbarkeit somit allenfalls zu prüfen, ob ein entsprechender Unvereinbarkeitsbeschluss vorliegt und ob er für die Entscheidung im jeweiligen Fall von Entscheidungsrelevanz ist.

Berufen dazu, eine Unvereinbarkeit festzustellen, sind grundsätzlich nur die Parteitage. Dies folgt bereits aus § 15 Abs. 1 der Bundessatzung und den inhaltsgleichen Regelungen der Satzungen der Landesverbände. Danach ist der Parteitag das höchste Organ der Partei, das über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen berät und beschließt. Da die Festlegung einer Unvereinbarkeit stets eine grundsätzliche politische Frage darstellt, darf es dem Grunde nach stets eines Parteitagsbeschlusses.

Hierbei gilt: Wird eine Unvereinbarkeit durch den Bundesparteitag beschlossen, bindet der Beschluss die Bundespartei, sämtlich Landesverbände sowie die diesen nachgeordneten Kreisverbände und sämtliche Mitglieder. Wird eine Unvereinbarkeit hingegen lediglich durch einen Landesparteitag beschlossen, bindet ein entsprechender Beschluss ausschließlich den betroffenen Landesverband und die zu diesem gehörenden Kreisverbände und alle in diesen organisierte Mitglieder. Wenn die Unvereinbarkeit demgegenüber nur von einem Kreisparteitag, einer Kreismitgliederversammlung oder einem sonstigen Organ auf Kreisebene, welches seinem Wesen nach dem lokalen Parteitag entspricht, beschlossen wird, so bindet diese Beschlussfassung ausschließlich den Kreisverband selbst und sämtliche in diesem organisierten Mitglieder.

Von diesem Grundsatz sind lediglich in eng begrenzten Fällen Ausnahmen rechtlich vertretbar. In diesen Ausnahmefällen kann über die politische Grundsatzfrage der Unvereinbarkeit ein diesbezüglicher vorläufiger Beschluss zeitlich befristet bis zum nächsten regulären Parteitag vom jeweiligen Vorstand gefasst werden kann. Dies folgt daraus, dass die Vorstände das politische Führungsorgan der Partei sind und die Partei leiten. Dies ergibt sich hinsichtlich des Parteivorstandes aus § 18 Abs. 1 der Bundesatzung. Aus sachlichen und zeitlichen Notwendigkeiten heraus kann sich hieraus eine vorläufige Zuständigkeit des Vorstandes der jeweiligen Gliederungsebene ergeben. Hierbei dürfen die Vorstände sich jedoch keinesfalls an die Stelle des zuständigen Parteitags setzen. Sie müssen die Bestätigung durch diesen daher schnellstmöglich einholen. Zudem haben sie zu respektieren, wenn der Parteitag die Unvereinbarkeit nicht bestätigt, indem sie nicht erneut in derselben Sache bei im wesentlich unveränderten tatsächlichen Umständen vorläufig eine Unvereinbarkeit festlegen- Auch haben die Vorstände sich im Wesentlichen auf Konstellationen zu beschränken, in denen aufgrund aktueller Ereignisse und Erkenntnisse kurzfristiger Handlungsbedarf eintritt, der durch den letzten regulären Parteitag schlechterdings nicht mehr realisiert werden konnte.

bb) Eindeutige Bezeichnung der konkreten Organisationen oder Personen

Aus dem die Unvereinbarkeit konstituierenden Beschluss selbst muss weiterhin hinreichend bestimmt hervorgehen, auf welche konkrete Organisation oder Person sich dieser bezieht. Aus ihm selbst heraus muss den von ihm gebundenen Parteimitgliedern ohne weitere Interpretations- oder inhaltliche Subsumtionsleistungen klar ersichtlich werden, wer (alles) gemeint ist. Dabei ist es insbesondere nicht ausreichend, Organisationen oder Personen ihrem Wesen nach zu beschreiben („alle neoliberalen Parteien und Vereine“, „Menschen mit rechter Vergangenheit“, „Organisationen, die sich nicht eindeutig genug von Kriegstreiberei abgrenzen“). Notwendig, aber auch ausreichend ist es, dass der die Unvereinbarkeit anordnende Beschluss all jene Organisationen oder Personen, die er umfassen soll, individualisierbar und identifizierbar macht. Die Bezeichnung kann einerseits durch namentliche Nennung („Eine Zusammenarbeit mit Frau X aus Y [...]“, „Die Kooperation mit dem A-Bündnis [...]“, „Das gemeinsame Agieren mit der B-Partei [...]“), aber auch durch eineindeutige Zuordnung von abstrakten, objektiv überprüfbaren Merkmalen ohne jegliche inhaltliche oder politische Wertungsmöglichkeiten („Alle im B-Haus in C ansässigen Vereine und Verbände [...]“, „Organisationen und Personen, die auf der von X im Y veröffentlichten Auflistung auftauchen [...]“) erfolgen. Ferner ist es ohne weiteres möglich, sich auf Teile einer Organisation zu beschränken („die Arbeitsgruppe A in der B-Organisation“, „die Landesverbände X und Y des Z-Vereins“).

cc) Eindeutige Bezeichnung der im Hinblick auf die konkrete Organisation oder Person unvereinbaren Handlungsweisen

Zudem muss in dem Beschluss eine eindeutige Bezeichnung der im Hinblick auf die konkreten Organisationen oder Personen unvereinbaren Handlungsweisen erfolgen. Aus dem die Unvereinbarkeit konstituierenden Beschluss selbst muss hinreichend bestimmt hervorgehen, welches Unterlassen bzw. Tun von der Partei und ihren Mitgliedern verlangt wird. Aus ihm selbst heraus muss diesen ohne weitere Interpretations- oder inhaltliche Subsumtionsleistungen klar ersichtlich werden, was (alles) von diesen verlangt wird. Hierbei kann der Beschluss einerseits globale und totale Festlegungen treffen (etwa „jegliche Zusammenarbeit mit Herrn A aus B auszuschließen“ oder „in keiner Weise mit der X-Gruppe zu kooperieren“). Im Rahmen der gegebenen Autonomie kann das zur Beschlussfassung berufene Parteiorgan sich aber auch auf bestimmte Aspekte beschränken. So ist es in etwa denkbar, eine Mitgliedschaft in einer Organisation für unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Partei Die Linke zu erklären, eine Kooperation mit dieser Organisation aber nicht auszuschließen.

dd) Dauerhafte Zugänglichmachung des Beschlusses gegenüber der Mitgliedschaft während seiner Gültigkeit

Zuletzt ist es notwendig, dass Unvereinbarkeitsbeschlüsse gegenüber der jeweils gebundenen Mitgliedschaft dauerhaft zugänglich gemacht werden, solange sie in Kraft sind. Dies gilt vor allem in Anbetracht der weitreichenden Folgen von Unvereinbarkeitsbeschlüssen. Man denke nur an potenzielle Konsequenzen nach § 3 Abs. 4 Bundessatzung (Parteiausschluss oder anderweitige Ordnungsmaßnahme) hinsichtlich der Mitglieder, die gegen einen Unvereinbarkeitsbeschluss verstoßen. Daher ist es unabdingbar, dass ein jedes Mitglied, das vom Beschluss betroffen ist, jederzeit die Möglichkeit der Kenntnisnahme von seinem konkreten Inhalt hat. Nicht ausreichend ist es jedenfalls, wenn ein einmal gefällter und zeitlich nicht befristeter Unvereinbarkeitsbeschluss „zu den Akten“ genommen wird und der Parteiöffentlichkeit dann nicht mehr ohne Weiteres zugänglich ist. Einer permanente, gut auffindbare und alle Unvereinbarkeitsbeschlüsse zentral abbildenden Online-Veröffentlichung auf Ebene des jeweiligen Beschlusses (Bund/Land, ...) als eine mögliche Umsetzungsvariante kommt insofern eine besondere Bedeutung zu. Andere Varianten mit vergleichbarer Transparenz und Zugänglichkeit für die Parteimitglieder sind möglich.

ee) Den vorgenannten Maßstäben vermochte insbesondere der Beschluss C.3.3. des Landesparteitages der Linken ... 2025 „Gegen jeden Antisemitismus – Keine Kooperation mit Antisemiten!“ nicht genügen. Denn in diesem findet der Handala e.V. keinerlei Erwähnung.

c) Inwiefern weitere Aspekte, wie die sehr kurzen Fristen zur Stellungnahme im erstinstanzlichen Verfahren oder der in der Entscheidung der Landesschiedskommission offenbar angesetzte, sich weder aus dem Regelwerk der Partei noch aus der Zivilprozessordnung ableitbare Maßstab der mangelnden Entschlossenheit im Eintreten für die eigene Position die Beschwerde zu tragen vermögen, kann somit dahingestellt bleiben.

### III.

Der Entscheidung erging einstimmig.